

Drucksachennummer 57/2021

Beratungsfolge	TOP	Termin
Magistrat		19.04.2021
BUA		05.05.2021
StVerVers		20.05.2021

Betreff:

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes K 77 "Frankfurter Straße / Wiesbadener Straße" für das Gebiet zwischen der Frankfurter Straße, Wiesbadener Straße und Thewaltstraße; Gemarkung Königstein, Flur 10 und 11 hier: Beschluss über die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre vom 15. Juni 2019

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Entwurf einer Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre gemäß § 17 Abs.1 Satz 3 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes K 77 „Frankfurter Straße / Wiesbadener Straße“ wird als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre betrifft folgende Grundstücke:

Gemarkung Königstein, Flur 10, Flurstücke:

16/1, 17/4, 536/19, 429/19, 494/16, 17/8, 17/9, 489/19, 17/11, 17/12, 17/13, 7/6,13/3, 496/118, 118/5, 497/118, 433/7, 500/7, 499/7, 502/7, 503/7, 531/7, 539/7, 540/7, 7/2, 7/4, 13/4, 7/5, 7/3 sowie

Gemarkung Königstein, Flur 11, Flurstücke:

118/14, 148/55, 147/55, 14/4, 15/7, 17/1, 18/1, 57, 15/6, 19/1, 22/1, 22/9, 22/8, 22/3, 22/7, 25/6, 25/8, 22/6, 25/7, 25/9, 25/13, 25/10, 25/12, 25/11, 118/4.

Bestandteil der Veränderungssperre ist die Flurkarte mit Eintragung der Plangebietsgrenzen.

Begründung:

Der Bebauungsplan K 77 „Frankfurter Straße / Wiesbadener Straße“ für das Gebiet der Frankfurter Straße, Wiesbadener Straße und Thewaltstraße befindet sich derzeit in Aufstellung. Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff. BauGB als Satzung beschlossen. Diese trat mit der Bekanntmachung in der Taunus Zeitung am 15.06.2019 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft (14.06.2021).

Die erste Verlängerung ist notwendig, da erkennbar ist, dass das Bauleitplanverfahren nicht im Rahmen der Satzungsfrist abgeschlossen werden kann. Die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr ist in § 17 Abs. 1 BauGB geregelt. Sie liegt ausschließlich im Ermessen der Gemeinde und ist möglich, wenn die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre – die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die notwendige Sicherung der Planung – fortbestehen. Im vorliegenden Fall empfehlen wir die Verlängerung der Veränderungssperre.

Leonhard Helm
Bürgermeister

Anlagen

Plan mit Darstellung Plangebiet

Entwurf der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre